



An die Mitglieder
des Kreistages

Hinweis:
**Im Kreishaus in Bremervörde
steht kein WLAN-Netz zur Verfügung!**

Kreistagssitzung am 13.06.2013

10:KT
Rotenburg, 31.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 8. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am

Donnerstag, den 13.06.2013, 09:00 Uhr,

Bremervörde, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein (fernmündlich zu erreichen unter 04761/983-4144).

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

	Seite
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	-
2 Feststellung der Tagesordnung	-
3 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Kreistages am 12.03.2013	-
4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses	-
5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten	-
6 Besetzung von Ausschüssen und Gremien; hier: Benennung eines weiteren Mitgliedes mit beratender Stimme für das Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH Vorlage: 2011-16/0461	1 – 3
7 Ernennung des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Bremervörde Vorlage: 2011-16/0449	5
8 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen Vorlage: 2011-16/0474	7 - 21

	Seite
9 Errichtung von Integrierten Gesamtschulen Vorlage: 2011-16/0426	23 – 24
10 Schulbezirkssatzung Vorlage: 2011-16/0427	25 – 30
11 Erstattungssatz für den Schullastenausgleich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 Vorlage: 2011-16/0494	31 – 32
12 Rettungsdienst; hier: Bedarfsplanfortschreibung Vorlage: 2011-16/0442	33
13 Haushaltsüberschreitung; hier: Außerplanmäßige Ausgabe im Teilhaushalt 1, Produkt 11.1.03, Grunderwerb Vorlage:: 2011-16/0485/1	35
14 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 25.02.2013: Fahrbahnmarkierungen auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften Vorlage: 2011-16/0420/1	37
15 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt" Vorlage: 2011-16/0423	39 – 41
16 Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0424	43 – 47
17 Antrag der CDU/FDP-Gruppe vom 11.04.2013: Evaluierung Fließgewässer-Verordnung Vorlage: 2011-16/0468	49
18 Antrag des Abg. Heinz-Hermann Holsten, CDU/FDP-Gruppe, vom 19.04.2013: Bewerbung des Landkreises Rotenburg (Wümme) um die Entwicklung zu einer Bildungsregion Vorlage: 2011-16/0477	51 – 56
19 Anfragen	-
20 Einwohnerfragestunde	-

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0461 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2013	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
hier: Benennung eines weiteren Mitgliedes mit beratender Stimme für das Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Sachverhalt:

Dem Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH gehören neben sieben stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten auch drei Mitglieder mit beratender Stimme an. Hierzu waren in der Vergangenheit zwei Mitglieder vom Förderverein am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven und eines vom Förderverein der Klinik Bremervörde benannt worden.

Zum Zeitpunkt der Besetzung der Kuratoriumsmitglieder für die aktuelle Wahlperiode hat sich der Förderverein des Klinikums Bremervörde nach den hier vorliegenden Informationen in Auflösung befunden. Deshalb war von Seiten der Kreisverwaltung dort nicht um einen Vorschlag für ein beratendes Mitglied angefragt worden.

Der Kreistag hatte am 15.03.2012 neben den beiden vom Förderverein am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven vorgeschlagenen Mitgliedern, Herrn Fritz Raffel und Herrn Andreas Beneke, Frau Barbara Illig, Bremervörde, als weiteres Mitglied mit beratender Stimme für das Kuratorium der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH benannt.

Nunmehr teilt der Vorsitzende des Fördervereins „Freunde des Krankenhauses Bremervörde e. V.“, Herr Eduard Gummich, mit Schreiben vom 25.02.2013 mit, dass auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 29.01.2013 einstimmig beschlossen worden sei, den Verein nicht aufzulösen. Er bittet, dem Vorsitzenden des Fördervereins – wie in der Vergangenheit – die Möglichkeit einzuräumen, an den Sitzungen des Kuratoriums für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH als beratendes Mitglied teilzunehmen.

Diesem Anliegen des Fördervereins „Freunde des Krankenhauses Bremervörde e. V.“ sollte gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende des Fördervereins „Freunde des Krankenhauses Bremervörde e. V.“ wird als weiteres Mitglied mit beratender Stimme in das Kuratorium für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH berufen.

Luttmann

Förderverein „Freunde des Krankenhauses Bremervörde e. V.“

Eduard Gummich
Rathausmarkt 1
27432 Bremervörde
04761-987-105
e.gummich@bremervoerde.de

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

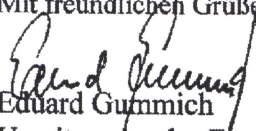
25.02.2013

Sehr geehrter Herr Luttmann,

auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins „Freunde des Krankenhauses Bremervörde e.V.“ am 29.01.2013 wurde einstimmig beschlossen, dass der Verein nicht aufgelöst wird, sondern seine Arbeit fortsetzen soll.

Ich möchte Sie bitten, mir die Möglichkeit einzuräumen, an den Sitzungen des Kuratoriums für Einrichtungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH als beratendes Mitglied teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Eduard Gummich
Vorsitzender des Fördervereins und
Bürgermeister der Stadt Bremervörde



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0449 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.04.2013	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Ernennung des Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Bremervörde

Sachverhalt:

Die Amtszeit des amtierenden Abschnittsleiters Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Bremervörde, Herrn Hans-Jürgen Behnken, Fehrenbruch, läuft am 30.06.2013 aus.

Auf der Dienstversammlung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister im Brandschutzabschnitt Bremervörde am 04.02.2013 in Kuhstedt wurde Her Behnken mit 51 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme wieder gewählt und dem Landkreis zur Ernennung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der bisherige Abschnittsleiter Hans-Jürgen Behnken wird mit Wirkung vom 01.07.2013 für die Dauer von 6 Jahren erneut zum Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Brandschutzabschnitt Bremervörde, ernannt.

Luttmann



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0474 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.05.2013	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	12	0	1
06.06.2013	Kreisausschuss			
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Sachverhalt:

In der Sitzung am 13.11.2013 wurde unter TOP 7 (neu) der Eilantrag der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe vorgelegt, ein Förderprogramm zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzulegen und dafür in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich 250.000 € im Haushalt des Landkreises bereit zu stellen. Zur Umsetzung des Programms solle die Verwaltung eine geeignete Förderrichtlinie erarbeiten. Vom Kreistag wurde dieser Antrag in seiner Sitzung vom 20.12.2012 unter TOP 8 (Vorlage: 2011-16/0338) mehrheitlich so beschlossen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2013 in das vom Sozialamt verwaltete Produkt 52.2.02 „Wohnungsbauförderung“ eingestellt. In der Kreistagssitzung wurde darüber hinaus klar gestellt, dass die Förderrichtlinie vom Kreistag beschlossen werden solle.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Förderrichtlinie entworfen, an der das Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Jobcenter und das Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung mitgewirkt haben. Der Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ wurde am 10.04.2013 mit den Fraktionsspitzen abgestimmt. Der abgestimmte Richtlinienentwurf nebst Anlage 1 zur Richtlinie (Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung) sowie Erläuterungen zur Richtlinie sind der Vorlage beigefügt.

Die Richtlinie sieht vor, die Schaffung von 30 bis 50 m² großen Wohnungen beim Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude mit einem Zuschuss von bis zu 7.500 € je Wohnung zu fördern; der Zuschuss erhöht sich auf bis zu 10.000 € für die Schaffung einer barrierereduzierten Wohnung. Die Förderung ist an eine siebenjährige Verpflichtung gekoppelt, die Wohnungen nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins zu vermieten. Gleichzeitig dürfen nur Kaltmieten bis zu einer bestimmten lageabhängigen Höhe vereinbart werden (4,25 €, 4,50 € bzw. 5,00 € pro m² zuzüglich 0,50 € pro m² bei barrierereduziertem Wohnraum). Mieterhöhungen im gesetzlichen Rahmen sind frühestens nach vier Jahren möglich.

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen“ in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Luttmann

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen. Die Förderung dient daneben der Schaffung barrieregeduzierten Wohnraums.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude.

2 Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 50 m² Wohnfläche; barrieregeduzierte Wohnungen dürfen bis zu 60 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WofIV)¹ ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barrieregeduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1² zu diesen Richtlinien beschrieben sind.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens sieben Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten sieben Jahre nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)³. Der Mieter darf nicht mit dem Antragsteller verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Der Mieter darf zuvor nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.

¹ [WofIV](#)

² (Text der Anlage 1 wurde aus dem Merkblatt „Altersgerecht umbauen – technische Mindestanforderungen“ der KfW-Bankengruppe entwickelt und angepasst durch die „Rotenburger Seniorenberatung“)

³ [NWofG](#) ; eine Übersicht über die Einkommensgrenzen des § 3 Absatz 2 NWofG findet sich hier: [Merkblatt NBank](#) (Spalte 0%).

- 2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:
- a) 5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III),
 - b) 4,50 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Bremervörde, der Stadt Zeven und der Gemeinde Scheeßel (Mietenstufe II),
 - c) 4,25 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I) - Mietenstufen jeweils gemäß § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.10.2011 (BGBl. I Seite 2722) in der zurzeit gültigen Fassung (WoGV)⁴ .
- 2.7 Für barriere reduzierte Wohnungen darf die Nettokaltmiete 0,50 €/m² über den unter Ziffer 2.6 genannten Beträgen liegen.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB⁵ zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. Grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.
- 3.2 Pro Antragsteller werden höchstens zwei Wohnungen gefördert.

4 Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 7.500 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ist die Wohnung barriere reduziert, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 10.000 €.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.

⁴ [WoGV](#) .Hinweis: Die Miethöchstbeträge gemäß [§ 12 WoGG](#) liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 292, 308 bzw. 330 € Nettokaltmiete in den Mietenstufen I, II bzw. III.

⁵ Regelungen über die Miethöhe im BGB, [§§ 558 und 559 BGB](#) .

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 2013 können Mittel erstmals nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. November, in den Folgejahren jeweils ab dem 01. Januar bis zum 31. Oktober beantragt werden.
- 5.2 Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WofIV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barrieregeduzierte Gestaltung des Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).
- 5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind.
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.6 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.7 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichung 5.1 ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.8 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Erläuterungen

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Ziel

- 1.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Schaffung zusätzlicher kleiner Mietwohnungen im Kreisgebiet im unteren Preissegment für Haushalte mit geringem Einkommen. Die Förderung dient daneben der Schaffung barrieregeduzierten Wohnraums.
- 1.2 Der Landkreis kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung findet allgemein Anwendung, soweit nicht diese Richtlinie spezielle Regelungen enthält.
- 1.3 Ziel ist es, die Zahl kleiner bezahlbarer Wohnungen im Kreisgebiet insbesondere in Gebieten mit Unterversorgung von kleinen Wohnungen zu erhöhen. Gefördert wird der Umbau bzw. Ausbau vorhandener Gebäude.

1 Erläuterung:

- 1.1 *Der Förderzweck entspricht dem Eilantrag der Kreistagsgruppe Rotenburg (Wümme) SPD – Bündnis 90 / Die Grünen – WFB vom 06.11.2012 zur Auflegung eines Förderprogramms zur Schaffung von bezahlbarem kleinen Wohnraum im Landkreis Rotenburg (Wümme). Damit soll in erster Linie die Situation von Menschen mit geringem Einkommen auf dem Wohnungsmarkt verbessert werden, indem ein größeres Wohnungsangebot für diesen Personenkreis geschaffen wird. Zusätzlich soll möglichst der Personenkreis bedient werden, der barrierefreie Wohnungen nachfragt. Die geförderten Wohnungen sollen einer Mietpreisbindung unterliegen. Da die Wohnungen für die Mieter auch bezahlbar bleiben müssen, wird vorgeschlagen, statt barrierefreiem Wohnraum schon die mit geringeren Kosten verbundene Schaffung barrieregeduzierten Wohnraums zu fördern. Insofern hält die Verwaltung diese Förderkomponente für eine sinnvolle Ergänzung. Der Begriff „barrieregeduziert“ ist bundesweit bekannt aus dem Programm „Altersgerecht umbauen“ der KfW Bankengruppe.*
- 1.2 *Die Verwaltungshandreichung 5.1 regelt Grundsätzliches bezüglich der Gewährung von Kreismitteln, so dass die Verweisung hierauf geboten ist. Beispielsweise ist geregelt, dass Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, nicht gefördert werden (Ausnahmen vgl. Ziffer 5.2).*
- 1.3 *Es liegen aktuell noch keine Daten darüber vor, in welchen Gemeinden des Landkreises konkret wie viele (kleine) Wohnungen fehlen oder in welchen Gemeinden dagegen wie viele (große) Wohnungen mangels Nachfrage leer stehen. Diese Fragen werden erst mit dem Wohnraumbericht Ende 2014 belastbar beantwortet werden können. Die im Eilantrag zitierte Studie des Pestel-Instituts, die für 2017 einen Wohnungsmangel voraussagt, bezieht sich jedenfalls ausdrücklich nicht auf den ländlichen Raum mit weniger als 150 Einwohnern pro Quadratkilometer (der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist mit nur 79 Einw./km² besonders dünn besiedelt), sondern auf städtische Ballungsräume. Ein Förderkriterium sollte daher sein, die Schaffung von Wohnungen nur dort zu fördern, wo eine Unterversorgung mit entsprechendem Wohnraum besteht; nach Einschätzung von Marktteilnehmern ist dies nicht in allen Gemeinden der Fall. – Gefördert werden sollen grundsätzlich nur kleine Wohnungen von bis zu 50 m² Wohnfläche, die innerhalb des vorhandenen Baubestandes geschaffen werden können. Die Kosten sind hier niedriger als beim Neubau, was auch geringere Mieten zur Folge hat.*

Gleichzeitig wird durch die Schaffung möglichst einzelner Wohnungen einer Ghettoisierung von Menschen mit geringem Einkommen vorgebeugt.

2 Förderungsvoraussetzung

- 2.1 Der Zuschuss dient zur Schaffung einer Wohnung von mindestens 30 m² und höchstens 50 m² Wohnfläche; barriere-reduzierte Wohnungen dürfen bis zu 60 m² Wohnfläche haben. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I Seite 2346) in der zurzeit gültigen Fassung (Wohnflächenverordnung – WoflV)¹ ermittelt und kaufmännisch auf ganze m² gerundet.
- 2.2 Die Wohnung hat dem öffentlichen Baurecht zu entsprechen. Eine barriere-reduzierte Wohnung muss mindestens den technischen Anforderungen entsprechen, die in der Anlage 1² zu diesen Richtlinien beschrieben sind.
- 2.3 Es erfolgt keine gleichzeitige Förderung des Vorhabens aus Bundes- oder Landesmitteln. Die Förderung im Rahmen einer energetischen Sanierung und die steuerlichen Vorteile sind hiervon ausgenommen.
- 2.4 Der geförderte Wohnraum wird mindestens sieben Jahre vermietet.
- 2.5 Die Vermietung erfolgt während der ersten sieben Jahre nur an Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 403) in der zurzeit gültigen Fassung (NWofG)³. Der Mieter darf nicht mit dem Antragsteller verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein. Der Mieter darf zuvor nicht mit dem Antragsteller in einem Haushalt gelebt haben.
- 2.6 Die Nettokaltmiete darf folgende Monatsbeträge nicht überschreiten:
 - a) 5,00 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mietenstufe III),
 - b) 4,50 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen in der Stadt Bremervörde, der Stadt Zeven und der Gemeinde Scheeßel (Mietenstufe II),
 - c) 4,25 €/m² Wohnfläche bei Wohnungen im übrigen Kreisgebiet (Mietenstufe I) - Mietenstufen jeweils gemäß § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.10.2011 (BGBl. I Seite 2722) in der zurzeit gültigen Fassung (WoGV)⁴ - .
- 2.7 Für barriere-reduzierte Wohnungen darf die Nettokaltmiete 0,50 €/m² über den unter Ziffer 2.6 genannten Beträgen liegen.
- 2.8 Innerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer 2.4 sind etwaige Mieterhöhungen frühestens nach vier Jahren ab Fertigstellung des geförderten Wohnraums und nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB⁵ zulässig, jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 15 % erhöht werden. Die sich hiernach ergebende Miete ist auch im Fall der Wiedervermietung einzuhalten.

¹ [WoflV](#)

² (Text der Anlage 1 wurde aus dem Merkblatt „Altersgerecht umbauen – technische Mindestanforderungen“ der KfW-Bankengruppe entwickelt und angepasst durch die „Rotenburger Seniorenberatung“)

³ [NWofG](#) ; eine Übersicht über die Einkommensgrenzen des § 3 Absatz 2 NWofG findet sich hier: [Merkblatt NBank](#) (Spalte 0%).

⁴ [WoGV](#) .Hinweis: Die Miethöchstbeträge gemäß [§ 12 WoGG](#) liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) zurzeit bei 292, 308 bzw. 330 € Bruttokaltmiete in den Mietenstufen I, II bzw. III.

⁵ Regelungen über die Miethöhe im BGB, [§§ 558 und 559 BGB](#) .

2 Erläuterung:

- 2.1 *Das Baurecht schreibt keine Wohnungsmindestgröße vor, bei 30 m² sollte jedoch eine Untergrenze eingezogen werden. Die Obergrenze von 50 m² korrespondiert mit Nr. 7.1 a) WFB, danach gilt als angemessene Wohnungsgröße bei Mietwohnungen für Alleinstehende eine Grenze von 50 m², wobei bei der Ermittlung der Wohnfläche auf die WoFIV Bezug genommen wird. Die kaufmännische Rundung auf ganze m² dient der leichteren Berechnung der Mietobergrenze. Bei barriere reduziertem Wohnraum ist einzukalkulieren, dass größere Bewegungsflächen insbesondere in Sanitärräumen benötigt werden, weshalb hier eine Obergrenze von 60 m² zugelassen werden sollte.*
- 2.2 *Gefördert werden können Wohnungen nur, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sind, unabhängig davon, ob das Vorhaben baugenehmigungsfrei (§ 62 NBauO) oder baugenehmigungspflichtig (§ 63 NBauO) ist. Die technischen Anforderungen für barriere reduzierten Wohnraum werden in einer Anlage zu diesen Richtlinien beschrieben. Der Text wurde von den Wohnberatern der „Rotenburger Seniorenberatung“ entwickelt; er enthält einige Anforderungen aus den Ziffern 4 und 5 des in Bezug genommenen Merkblatts 600 000 2650 „Altersgerecht umbauen – technische Mindestanforderungen“ der KfW Bankengruppe, ergänzt um Anforderungen zur Ausleuchtung von Fluren und Treppen sowie das Erfordernis, an allen Aufgängen einen zweiten Handlauf anzubringen.*
- 2.3 *Der Ausschluss verhindert aktuell die gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens mit zinslosen bzw. zinsgünstigen Darlehen aus dem Wohnraumförderprogramm 2012 des Landes Niedersachsen (der Fördererlass gilt noch bis zum 30.04.2016), Bundesmittel stehen für vergleichbare Vorhaben zurzeit nicht zur Verfügung. Die Förderung parallel geplanter energetischer Sanierungen soll nicht zum Ausschluss einer Förderung führen, weil geringere Heizkosten im Ergebnis den Mietern mit geringem Einkommen zugute kommen werden. Das ursprünglich als „Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ eingebrachte Gesetz wurde nach der Streichung der steuerlichen Förderung im Vermittlungsverfahren umbenannt in „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“; dieses wurde am 04.03.2013 im BGBl. I Nr. 11/2013 veröffentlicht und ist am 05.03.2013 in Kraft getreten. Zurzeit geht die Maßgabe bezüglich energetischer Sanierungen ins Leere.*
- 2.4 *Damit der geförderte Mietwohnraum nachhaltig dem zugeordneten Personenkreis zur Verfügung steht, wird eine Bindungsfrist von sieben Jahren vorgeschlagen. Eine längere Bindungsfrist ist vor dem demografischen Wandel nicht vertretbar. Zu bedenken ist dabei auch der Folgeaufwand bei der Administration des Förderprogramms.*
- 2.5 *Seit Jahrzehnten dürfen öffentlich geförderte Wohnungen nur an Inhaber eines so genannten „Wohnberechtigungsscheins“ (B-Schein) vermietet werden (früher richtete sich die Berechtigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz des Bundes – WoBindG -, heute nach dem NWoFG). In Anlehnung an diese Vorschriften werden die Einkommensgrenzen des § 3 Absatz 2 NWoFG für die Erteilung eines B-Scheins herangezogen, vgl. Merkblatt NBank (Spalte 0 %).– Die Schaffung von Wohnungen für Familienangehörige und bisherige Haushaltsangehörige soll nicht unterstützt werden; dadurch sollen Mitnahmeeffekte weitgehend verhindert werden.*
- 2.6 *Zur Ermittlung der Obergrenzen für die Nettokaltmieten wurden folgende Überlegungen angestellt: Die Miethöchstbeträge gemäß § 12 WoGG liegen für Einpersonenhaushalte (unabhängig von der Wohnungsgröße) monatlich zurzeit bei 292, 308 bzw. 330 € Bruttokaltmiete in den Mietstufen I, II bzw. III nach der WoGV. Es wird davon ausgegangen, dass diese Beträge die durchschnittliche Bruttokaltmiete für eine 50 m² große Wohnung im mittleren Preissegment abbilden. Weiter wird davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Bruttokaltmieten im unteren Preissegment 10 % unter den Miethöchstbeträgen nach § 12 WoGG liegen, d. h. bei 262,80, 277,20 bzw. 297,00 €. Nach Abzug von angenommenen kalten Nebenkosten in Höhe von 50,00 € (1,00 €/m²) errechnen sich durchschnittliche Nettokaltmieten von 212,80, 227,20 bzw. 247,00 € in den Mietstufen I, II bzw. III. (Hinweis: In dieser Größenordnung*

bewegen sich auch die Mieten, die im Rechtsbereich des SGB II und des SGB XII – auch von den Sozialgerichten – noch als angemessene Kosten der Unterkunft für Alleinstehende angesehen werden.) - Bezogen auf eine 50 m² große Wohnung errechnen sich m²-Preise von 4,26, 4,54 bzw. 4,94 €. Um möglichst glatte Beträge zu erhalten, empfiehlt sich eine vorherige Rundung der Ausgangspreise von 4,26 € auf 4,25 €, von 4,54 € auf 4,50 € bzw. von 4,94 € auf 5,00 €. Nach diesem Schema errechnen sich die Obergrenzen für die Nettokaltmieten in den Mietenstufen I, II und III mit 212,30, 225,20 bzw. 250,00 € (vgl. beigefügte Excel-Datei).

- 2.7 Bei der Schaffung barriere-reduzierter Wohnungen entstehen Mehrkosten, die sich auf die Miete auswirken. Daher dürfen solche Wohnungen um bis zu 0,50 €/m² teurer sein. Die Höhe des Zuschlags wurde geschätzt, da kein Zahlenmaterial zur Verfügung steht.
- 2.8 Die Miete für den geförderten Wohnraum soll frühestens nach vier Jahren erhöht werden können, und zwar nur gemäß § 558 BGB bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete sowie gemäß § 559 BGB bei Modernisierung. Die Regelung entspricht derjenigen in Abschnitt C. Nr. 13.2 der Wohnraumförderbestimmungen des Landes Niedersachsen (RdErl. d. MS vom 01.09.2011, Nds. MBl. S. 718/2011) in der jeweils gültigen Fassung (WFB)⁶; die WFB erlauben eine erstmalige Mieterhöhung allerdings schon nach drei Jahren ab Bezugsfertigkeit.

3 Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind, auf dem die Wohnungen geschaffen werden, bzw. grundstücksgleiche Rechte daran besitzen.
- 3.2 Pro Antragsteller werden höchstens zwei Wohnungen gefördert.

3 *Erläuterung:*

- 3.1 *Antragsberechtigt sollen nur die Eigentümer, Erbbauberechtigte und Dauerwohnberechtigte sein, Verfügungsrechte aufgrund von Pacht- und Mietverhältnissen werden nicht berücksichtigt.*
- 3.2 *Vgl. Antrag der Kreistagsgruppe.*

4 Umfang der Förderung

- 4.1 Für jede zusätzlich geschaffene kleine Mietwohnung gewährt der Landkreis einen Zuschuss in Höhe der Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 7.500 €, solange und soweit Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Ist die Wohnung barriere-reduziert, erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 10.000 €.
- 4.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt in jedem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Übersteigen die beantragten Zuschüsse die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die jeweils zuletzt gestellten Anträge abzulehnen.

⁶ [WFB](#)

4 Erläuterung:

- 4.1 *Den höchstmöglichen Zuschuss von 10.000 € soll es nur für barrieregeduzierte Wohnungen geben, um vorrangig die Zahl dieser Wohnungen zu erhöhen. Sonstige Wohnungen werden mit 7.500 € bezuschusst. Der Zuschussbetrag soll unabhängig von der Größe der Wohnung und der Finanzierungsart des Vorhabens gewährt werden. In den Kalenderjahren 2013 bis 2016 stehen jeweils 250.000 € Haushaltsmittel zur Verfügung.*
- 4.2 *In Ermangelung sachgerechter Maßstäbe, die für das gesamte Kreisgebiet gelten könnten (Dringlichkeit der Bedarfsdeckung), wird die Mittelvergabe nach dem Windhundverfahren vorgeschlagen. In einem Kalenderjahr evtl. unberücksichtigt gebliebene Anträge sollten abgelehnt werden - es steht dem Antragsteller frei, im nächsten Kalenderjahr einen neuen Antrag zu stellen, sofern er noch nicht mit der Maßnahme begonnen hat (vgl. Ziffer 5.2).*

5 **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 5.1 2013 können Mittel erstmals nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. November, in den Folgejahren jeweils ab dem 01. Januar bis zum 31. Oktober beantragt werden.
- 5.2 Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ergibt sich kein Anspruch auf Bewilligung. Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und eine Wohnflächenberechnung nach der WofIV sowie ein Lageplan beizufügen. Die baurechtliche Zulässigkeit und die evtl. barrieregeduzierte Gestaltung des Vorhabens sind zu bestätigen. Außerdem ist die Höhe der Nettokaltmiete anzugeben, zu der die Wohnung(en) erstmals vermietet werden soll(en).
- 5.4 Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der Landkreis einen Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die geförderte(n) Wohnung(en) innerhalb eines Jahres nach Bewilligung fertig gestellt worden ist / sind.
- 5.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Mietvertrags mit einem Mieter, der durch eine Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 NWoFG seine Berechtigung zum Bezug einer entsprechenden, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nachgewiesen hat, frühestens jedoch nach tatsächlichem Bezug der Wohnung durch diesen Mieter.
- 5.6 Mieterwechsel sind anzeigepflichtig. Nachfolgende Mieter haben ebenfalls ihre Wohnberechtigung nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu prüfen.
- 5.7 Wird gegen die im Bewilligungsbescheid genannten Förderbestimmungen verstoßen, können die Fördermittel nach Nr. 6 der Verwaltungshandreichung 5.1 ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5.8 Kann der geförderte Wohnraum nicht (mehr) gemäß seinem Förderungszweck vermietet werden, kommt eine nachträgliche Freistellung in Betracht. Bei einer nachträglichen Freistellung von dem vorgesehenen Verwendungszweck kann (ggf. teilweise) vom Widerruf der Fördermittel abgesehen werden.

5 Erläuterung:

- 5.1 Die Regelung ersetzt Nr. 4 Satz 1 der Verwaltungshandreichung 5.1, wonach Anträge sonst bis zum 15.08. des Vorjahres des Maßnahmebeginns zu stellen wären. Das Wohnraumförderprogramm soll jedoch zügig zur Schaffung von kleinen bezahlbaren Wohnungen führen. 2013 soll der Verwaltung ein Monat und für die Folgejahre sollen zwei Monate reichen, um Anträge noch im selben Kalenderjahr aus haushaltsrechtlichen Gründen abzulehnen und die evtl. Wiederholung der Anträge im nächsten Kalenderjahr zu ermöglichen.. Bezüglich der Fristen verweist [§ 31 Absatz 1 VwVfG](#) auf die Regelungen in [§§ 187 bis 193 BGB](#) .
- 5.2 Die Regelung entspricht Nr. 4 Satz 2 der Verwaltungshandreichung 5.1 und ermöglicht es dem Antragsteller, auf eigenes Risiko mit der Durchführung der Maßnahme vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides zu beginnen. Es wird jedoch klargestellt, dass die Förderung bereits begonnener Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen ist; damit sollen Mitnahmeeffekte möglichst verhindert werden.
- 5.3 Über die interne Zuständigkeit für die Abwicklung des Förderprogramms entscheidet der Landrat. Von der Sache her bietet sich die Bearbeitung durch die Wohnraumförderstelle der Kreisverwaltung an (vgl. auch Entwurf der Prozessbeschreibung). – Zuerst wird eine neutrale Einschätzung der Lage am Wohnungsmarkt benötigt. Mangels anderer offizieller Quellen kommt hier nur eine Stellungnahme der Bauortgemeinde infrage. – Im Antrag sind Angaben zur evtl. barriere reduzierten Bauweise vom Entwurfsverfasser zu bestätigen, da hiervon zunächst die Höhe des beantragten Zuschusses abhängt und auch bei der späteren Evaluation des Förderprogramms nach diesen und sonstigen Wohnungen unterschieden werden wird. – Der Antragsteller informiert über die erstmalige Miete.
- 5.4 Die Prüfung umfasst zunächst die Situation auf dem lokalen Wohnungsmarkt, die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, die evtl. barriere reduzierte Gestaltung des Wohnraums, die Antragsberechtigung nach Ziffer 3, Anzahl und Größe der Wohnung(en) und die Höhe der erstmaligen Miete. Bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen (hierfür könnte ein Merkblatt für die Kunden oder eine Checkliste für die Sachbearbeitung benutzt werden) und Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann ein Bewilligungsbescheid erteilt werden, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen und Widerrufsmöglichkeiten näher beschrieben sind. Durch die Maßgabe soll eine Verbesserung des Wohnraumangebots innerhalb eines Jahres erreicht werden.
- 5.5 Eine geförderte Wohnung kann nur an den oder die Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheins (B-Schein) vermietet werden. Mit der zusätzlichen Vorlage des Mietvertrages weist der Zuschussempfänger nach, dass die vereinbarte Miete die vorgesehene Mietobergrenze nicht überschreitet. Der Zuschuss wird nach Erstbezug der Wohnung in einer Summe ausgezahlt.
- 5.6 Während der siebenjährigen Belegungsbindung (vgl. Ziffer 2.4) ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den geförderten Wohnraum als Mietwohnung anzubieten und nur B-Schein-Inhabern zu der höchstzulässigen Miete zu überlassen. Die der Belegungsbindung unterliegenden Wohnungen werden erfasst und ihre Belegung überwacht.
- 5.7 Ein Verstoß gegen die Förderbestimmungen zieht in der Regel den Widerruf der Fördermittel nach sich; das sieht bereits die Verwaltungshandreichung 5.1 vor.
- 5.8 Diese Regelung soll den Zuschussempfänger vor den Folgen einer heute noch nicht absehbaren Entwicklung schützen: Für den Fall, dass sich beispielsweise die Lage am Wohnungsmarkt derart verändert, dass ein Festhalten an den Förderbestimmungen nicht mehr gerechtfertigt ist, kann nach dem Ermessen des Landkreises eine Freistellung von den Belegungsbindungen unter Belassung des Zuschusses erfolgen.

6. **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt am 01.07.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

6 Erläuterung:

Die Mittel für die Förderung kleiner bezahlbarer Wohnungen nach dieser Richtlinie werden für einen Zeitraum von 2013 bis 2016 jeweils im Haushalt des Landkreises Rotenburg (Wümme) bereitgestellt. Insofern ist es erforderlich, die Laufzeit der Förderrichtlinie an die Bereitstellung der Haushaltsmittel anzupassen und die Laufzeit konkret zu benennen.

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung

1. Wohnungszugang

Flure und Treppen müssen gleichmäßig und verschattungsfrei ausgeleuchtet werden. Eine Mindestbeleuchtungsstärke von 150 Lux ist einzuhalten.

Treppen müssen beiderseits Handläufe haben.

2. Wohnungsgestaltung

Schwellen in der Wohnung müssen entfernt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, dürfen Schwellen maximal 20 mm hoch sein.

3. Sanitärräume

Sanitärräume müssen

- eine nach außen aufschlagende Tür mit einem lichten Durchgangsmaß von mindestens 0,80 m aufweisen;
- vor den einzelnen Sanitärobjekten (Waschtische, WC's, Urinale, Bidets, Badewannen, Duschen), jeweils bezogen auf das Sanitärobjekt, mittig eine Bewegungsfläche von mindestens 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe aufweisen, wobei sich die Bewegungsflächen überlagern dürfen;
- bei vorhandenen Vorwandkonstruktionen – insbesondere um das WC – eine Vorkehrung zur späteren Nachrüstung mit einem Stütz- und Haltesystem aufweisen.

Duschplätze müssen

- bodengleich ausgeführt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, darf das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein;
- mit rutschfesten oder rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0426 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.04.2013	Schulausschuss	14	0	6
25.04.2013	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Errichtung von Integrierten Gesamtschulen

Sachverhalt:

Auf Beschluss des Kreistags vom 05.07.2012 ist zu Beginn des Schuljahres 2012/13 im Südkreis eine Elternbefragung zur Ermittlung des Bedürfnisses für die Errichtung Integrierter Gesamtschulen (IGS) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Befragung erfüllen alle fünf abgefragten Standorte nicht die derzeitige gesetzliche Voraussetzung einer gesicherten – d.h. auf 10 Jahre prognostizierten – Fünfüzigkeit bei 24 Schüler/innen je Klasse. Während sich eine IGS am Standort Rotenburg unter Einbeziehung von Zweit- und Drittwünschen aus anderen Gemeinden am Rande der Vierzügigkeit bewegen würde, bleiben die anderen Standorte Bothel, Visselhövede, Lauenbrück und Sottrum deutlich selbst hinter einer Dreizügigkeit zurück.

Nach dem Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist beabsichtigt, die Errichtung von vierzügigen – und bei Sicherstellung der qualitativen Voraussetzungen auch dreizügigen – Gesamtschulen zu ermöglichen. Nach Auskunft der Landesschulbehörde ist mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes in den Landtag bzw. einer Änderung der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) frühestens im April zu rechnen. Die Errichtung neuer Gesamtschulen auf Grundlage des neuen Rechts sei damit vermutlich erst zum 01.08.2014 möglich.

Gleichwohl hat die Stadt Rotenburg im Hinblick auf die in Aussicht gestellten erleichterten Errichtungsvoraussetzungen bei der Landesschulbehörde die Genehmigung zur Errichtung einer IGS zum Schuljahr 2013/14 sowie die Übertragung der Schulträgerschaft beantragt, diesen Antrag aber zur Zeit ausgesetzt. Auch die Samtgemeinde Bothel hat mit Schreiben vom 20.03.2013 einen Antrag auf Errichtung einer IGS und Übertragung der Schulträgerschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Landesschulbehörde gestellt.

Nach § 102 Abs. 3 NSchG überträgt die Landesschulbehörde kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist gem. Abs. 4 der Landkreis zu hören.

Im Anhörungsverfahren zum Antrag der Stadt Rotenburg hatte ich zu der Frage des Schuleinzugsbereiches einer möglichen IGS die Auffassung vertreten, dass dieser sicherlich mit dem Gebiet der Elternbefragung kongruent sein müsse. Dies decke sich auch mit dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich im Sinne der SchOrgVO mit Rotenburg als Mittelzentrum. Weiterhin bestehe zur beantragten Übertragung der Schulträgerschaft eine gefestigte Verwaltungspraxis im Landkreis Rotenburg, nach der Gesamtschulen in der Trägerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden stehen.

Während die Bestimmung des Schuleinzugsbereiches nach einer Übertragung der Schulträgerschaft dem örtlichen Schulträger obliegt, möchte die Landesschulbehörde gerne eine klare Aussage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Schulträgerschaft bestehen oder nicht.

Nachdem der Landkreis die Elternbefragung mit fünf möglichen Standorten für neue Gesamtschulen durchgeführt hat, ist es nur konsequent, nun auch der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule zuzustimmen. Konkret beantragt haben dies die Stadt Rotenburg und die Samtgemeinde Bothel.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte der Schulausschuss bereits jetzt eine Beschlussempfehlung an den Kreistag abgeben. Sofern sich bis zur Sitzung des Kreistages am 13.06.2013 noch Änderungen ergeben, können diese kurzfristig berücksichtigt werden.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 einstimmig (6 Enthaltungen) den folgenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag unterstützt und befürwortet das Bemühen der Gemeinden um Errichtung von Integrierten Gesamtschulen.
2. Der Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform Gesamtschule auf die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Samtgemeinde Bothel wird für das jeweilige eigene Gemeindegebiet zugestimmt. Sollten weitere Gemeinden Anträge stellen, wird diesen ebenfalls zugestimmt.

In Vertretung

Dr. Lühring



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0427		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.04.2013	Schulausschuss	20	0	0
25.04.2013	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Schulbezirkssatzung

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999, geändert am 16.03.2004, muss den gesetzlichen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. So sind die Förderschulen (vormals: Sonderschulen) als solche zu bezeichnen und die gymnasialen Außenstellen in Sittensen und Visselhövede existieren nicht mehr. Zudem bedarf es für die besonderen Schulzweige der Schule am Mahlersberg Bremervörde (Geistige Entwicklung) und Janusz-Korczak-Schule Zeven (Sprache) einer gesonderten Festlegung.

In diesem Zusammenhang kann auch die Vorgabe im § 5 der Verordnung für die Schulorganisation vom 17.02.2011 (SchulOrgVO), für die eigenen Schulen Einzugsbereiche festzulegen, umgesetzt werden.

Eine neue Textfassung als Entwurf sowie die alte Satzung sind beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Förderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

In Vertretung

Dr. Lühring

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Förderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 2013

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schuleinzugsbereiche

Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises haben entsprechend ihren jeweiligen Standorten grundsätzlich folgende Einzugsbereiche:

1. Bremervörde: Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel,
2. Zeven: Samtgemeinden Sittensen, Tarmstedt und Zeven sowie innerhalb der Samtgemeinde Selsingen die Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen,
3. Rotenburg: Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum sowie die Gemeinde Scheeßel.

§ 2 Schulbezirke der Förderschulen

(1) Für die Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen) werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Schule am Mahlersberg, Bremervörde: Schuleinzugsbereich Bremervörde,
2. Janusz-Korczak-Schule, Zeven: Schuleinzugsbereich Zeven,
3. Pestalozzischule, Rotenburg: Schuleinzugsbereich Rotenburg.

(2) Für den Schulzweig Geistige Entwicklung der Schule am Mahlersberg sowie für den Schulzweig Sprache der Janusz-Korczak-Schule werden keine Schulbezirke festgelegt.

§ 3 Schulbezirke der Gymnasien

Für die Gymnasien (Sekundarbereich I) werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Gymnasium Bremervörde: Schuleinzugsbereich Bremervörde,
2. St.-Viti-Gymnasium, Zeven: Schuleinzugsbereich Zeven,
3. Ratsgymnasium, Rotenburg: Schuleinzugsbereich Rotenburg (ohne die Samtgemeinde Sottrum, die ein eigenes Gymnasium trägt).

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Das Recht zum Besuch von Schulen in Trägerschaft der Gemeinden oder in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999 außer Kraft.

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sonderschulen und Gymnasien
des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19.04.1999**

Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung.
Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2004.

§ 1 Sonderschulen

Die Schulbezirke der Sonderschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Schule am Mahlersberg, Bremervörde

Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen).

2. Pestalozzischule Rotenburg

Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Stadt Rotenburg (Wümme), Gemeinde Scheeßel, Samtgemeinde Sottrum und Stadt Visselhövede.

3. Janusz-Korczak-Schule Zeven

Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel), Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt und Samtgemeinde Zeven.

§ 2 Gymnasien

Die Schulbezirke der Gymnasien werden im Sekundarbereich I wie folgt festgelegt:

1. Gymnasium Bremervörde

Stadt Bremervörde, Samtgemeinde Geestequelle, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Anderlingen, Ostereistedt, Rhade, Seedorf und Selsingen).

2. Ratsgymnasium Rotenburg

Samtgemeinde Bothel, Samtgemeinde Fintel, Stadt Rotenburg (Wümme), Gemeinde Scheeßel und Stadt Visselhövede.

2.1 Ratsgymnasium Rotenburg Außenstelle Visselhövede

Stadt Visselhövede

3. St.-Viti-Gymnasium Zeven

Samtgemeinde Selsingen (ohne Gemeinden Deinstedt, Farven und Sandbostel), Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt und Samtgemeinde Zeven.

3.1 St.-Viti-Gymnasium Zeven Außenstelle Sittensen

Samtgemeinde Sittensen

4. Gymnasium Sottrum

Samtgemeinde Sottrum

§ 3 Schulen in freier Trägerschaft

Das Recht zum Besuch von Sonderschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft bleibt unberührt.



Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0494		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.04.2013	Schulausschuss			
06.06.2013	Kreisausschuss			
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Erstattungssatz für den Schullastenausgleich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Schulträger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich für die – vereinfacht gesagt – laufenden Kosten ihrer weiterführenden Schulen. Gem. § 118 Abs. 1 NSchG beträgt der Erstattungssatz „*mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert.*“

Nach § 118 Abs. 2 NSchG ist das Kultusministerium ermächtigt (und hat dies auch getan), „*durch Verordnung den Mindestsatz von 50 vom Hundert für die Fälle zu erhöhen, in denen ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet die Schulen des Landkreises besucht. Dabei ist der Mindestsatz um so höher festzusetzen, je höher in den Sekundarbereichen der Anteil der von dem Landkreis beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler ist.*“ Das heißt, je größer die Alleinstellung einzelner Gemeinden als Träger weiterführender Schulen ist, desto höher soll der Erstattungssatz sein. Umgekehrt: Je gewöhnlicher es wird, dass die Gemeinden Träger weiterführender Schulangebote werden (was gerade v. a. durch neue Gymnasialangebote der Gemeinden passiert), desto geringer soll die Erstattung sein.

Gem. Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 28.05.2009 erstattet der Landkreis den Gemeinden (im Haupt- und Realschulbereich) den jeweiligen gesetzlichen Mindestsatz entsprechend der o. g. Verordnung des Kultusministeriums. Dieser lag lange Zeit bei 60 %. Durch den zunehmenden Ausbau gemeindlicher Schulangebote ist er jetzt jedoch auf 55 % gesunken. Dies gilt bereits für das aktuell zur Endabrechnung anstehende Haushaltsjahr 2012.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 haben die Gemeinden darum gebeten, den alten Erstattungssatz von 60 % noch bis einschließlich 2013 anzuwenden, da sie den Haushalt 2013 noch mit dem alten Erstattungssatz kalkuliert hätten. Dies ist verständlich, allerdings ist auch der Landkreis regelmäßig gezwungen aufgrund von Kostensteigerungen bei den Gemeindeschulen mit überplanmäßigen Aufwendungen zu arbeiten.

In der Sitzung des Schulausschusses am 11.04.2013 haben sich verschiedene Abgeordnete für eine Beibehaltung des 60 %-igen Erstattungssatzes ausgesprochen. Es wurde Einigkeit darüber erzielt, die Angelegenheit in der Junisitzung des Kreisausschusses nochmals zu behandeln.

Der gesamte Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2013 (bestehend aus Endabrechnung für 2012 und Abschlagszahlung für 2013) kann bislang nicht benannt werden, weil einige Samt-/Einheitsgemeinden noch keine Endabrechnung vorgelegt haben. Folglich steht noch nicht fest, ob die Gesamtkosten im Schullastenausgleich für die gemeindlichen Schulen den Haushaltsansatz überschreiten und insoweit – wie in den Vorjahren – eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Sofern den Samt-/Einheitsgemeinden für die Jahre 2012 und 2013 auf freiwilliger Basis 60 % (Mehraufwand für den Landkreis gut 400.000 € für jedes Jahr) der Kosten im Schullastenausgleich erstattet werden sollen, sollte diese freiwillige Leistung durch die im Kreishaushalt für das jeweilige Jahr eingeplanten Mittel begrenzt werden. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Landkreis hat ein Interesse an finanzieller Planungssicherheit.

Die – höhere – Finanzierung der gemeindlichen Gymnasialangebote bleibt davon unberührt.

Luttmann



Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0442		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.05.2013	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst	13	0	0
06.06.2013	Kreisausschuss			
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Bedarfsplanfortschreibung

Sachverhalt:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.11.2009, Stand: 24.02.2010, ist aufgrund der Teilnahme der beiden privaten Anbieter am qualifizierten Krankentransport fortzuschreiben.

Die qualifizierten Krankentransporte der Firma ASG werden – wie die Transporte des mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten DRK-Kreisverbands Bremervörde e.V. - über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr disponiert. Damit sind sie bedarfsrelevant und im Bedarfsplan des Landkreises zu erfassen.

Die Transporte des anderen Anbieters, der Firma Medicent, werden auf eigenen Wunsch nicht über die Einsatzleitstelle disponiert und sind daher nicht bedarfsrelevant.

Die AOK Niedersachsen hat im Namen der beteiligten Kostenträger mit Schreiben vom 15.03.2013 ihr Einvernehmen zu Teil A des Bedarfsplans, Bedarfsnotwendige Rettungswachen, hergestellt. Zum allgemeinen Teil gibt es seitens der Krankenkassen noch einige Änderungswünsche, die ggf. bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung berücksichtigt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.11.2009, Stand 24.02.2010, wird mit sofortiger Wirkung durch die im Entwurf vorliegende Fassung ab 01.01.2013 ersetzt.

Luttmann

Hinweis: Ein Abdruck des Bedarfsplans für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst am 16.05.2013 zugegangen und ist über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Er ist deshalb nicht erneut beigefügt.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0485/1 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung; hier: Außerplanmäßige Ausgabe im Teilhaushalt 1, Produkt 11.1.03, Grunderwerb

Sachverhalt:

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde ein direkt an die Grundstückflächen des Kreishauses Rotenburg (Wümme) angrenzendes, bebautes Grundstück zum Kauf angeboten. Nach einer Wertermittlung konnte mit dem Verkäufer Einigkeit über einen Kaufpreis in Höhe von 100.000 € erzielt werden.

Um die räumliche Situation am Kreishaus Rotenburg zukünftig flexibel gestalten zu können, soll das Grundstück angekauft werden. Da das Gebäude an sich für den Landkreis keinen Nutzen hat, soll es zurückgebaut werden. Die Abriss- und Vertragsnebenkosten werden auf 15.000 € geschätzt.

Über den Erwerb des Grundstückes entscheidet der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 06.06.2013, die hierzu dann notwendige außerplanmäßige Ausgabe beschließt der Kreistag.

Der Grundstückskauf soll über eine außerplanmäßige Ausgabe finanziert werden. Hierfür sollen Deckungsmittel aus dem Teilhaushalt 8 (Produkt 57.1.01, Investitions-Nr. 2010/80030, Breitbandförderung) herangezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Investition (Grunderwerb) in Höhe von 115.000 € im Teilhaushalt 1, Produkt 11.1.03 wird zugestimmt.
Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Teilhaushalt 8, Produkt 57.1.01 bei der Investition 2010/80030 (Breitbandförderung).

Luttmann

Wilfried Behrens
Himberg 21
27389 FintelFon: 04265-496 (p)
Mobil 0175-21948780
behrenswilfried@tvo.deSPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
KreishausHopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Eing.	28. Feb. 2013
Amt	<i>10</i> Anl.

Kreistagsabgeordneter

25. Februar 2013

Antrag**Fahrbahnmarkierungen auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften**

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) wolle beschließen

1. Bei der Wiederherstellung oder Belassung der Orientierungslinien in der Fahrbahnmitte an unübersichtlichen Stellen auf Kreisstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften soll den örtlichen Bürgermeistern ein erhebliches Mitspracherecht bei der Entscheidung eingeräumt werden. Dies geschieht in Absprache mit der zuständigen Stelle des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Kommunen werden rechtzeitig auf anstehende Maßnahmen hingewiesen werden, um im Zuge der Verkehrsschauen die erforderlichen Hinweise geben zu können.

Begründung

Kurven und abknickende Vorfahrten sind, insbesondere bei Dunkelheit, oftmals schwer einzusehen und stellen somit ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Das "Schneiden" solcher Kurven durch die Autofahrer birgt bei Gegenverkehr ein beträchtliches Unfallrisiko in sich und wäre durch vorhandene Orientierungslinien in der Fahrbahnmitte wesentlich reduziert. In vielen Bereichen ist kein Hochbord vorhanden, was zu einer besonderen Gefahrensituation für Fußgänger und Radfahrer führt. In kleineren Ortschaften fehlt oft eine ausreichende Straßenbeleuchtung. Die Wiederherstellung oder Belassung der Orientierungslinien in den gefährdeten Bereichen kann daher sinnvoll und erforderlich sein. Sie fungieren als optische Hilfestellung für alle Verkehrsteilnehmer und tragen so zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Mit freundlichem Gruß

*Wilfried Behrens*Wilfried Behrens
Kreistagsabgeordneter

- KT
- AMT
- KA
- KT

.../...



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0423		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.04.2013	Jugendhilfeausschuss	13	0	0
25.04.2013	Kreisausschuss	11	0	0
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"

Sachverhalt:

Die Kreistagsgruppe SPD – Bündnis 90/ Die Grünen – WFB stellt mit Schreiben vom 8. März 2013 (vgl. Anlage) den Antrag, eine Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendamt zu erarbeiten.

Die in dem Antrag geschilderten Probleme im Schulalltag sind dem Jugendamt in letzter Zeit von einigen Schulen mitgeteilt worden. In den mehreren Fällen, in denen Schulen an das Jugendamt herangetreten sind, ging es um Fragen des Einsatzes von schulischen Integrationshilfen, aber auch um die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt speziell im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen.

Vor diesem Hintergrund und auch schon im Hinblick auf die Auflösung der Primarstufe der Förderschule Lernen und der Einführung der inklusiven Schule hat sich das Jugendamt bereits im Herbst 2011 an die Landesschulbehörde gewandt, um diese Themen zu besprechen und ggf. Absprachen speziell zum Thema Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Einsatz von schulischen Integrationshilfen) aber auch genereller Art zur Zusammenarbeit Jugendamt – Schule zu treffen.

Mit der Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahr 2013/14 wird sich die Situation der sonderpädagogischen Förderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) grundlegend verändern. Insbesondere die Grundschulen stehen vor einer großen Herausforderung. Künftig sollen alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen in die zuständige Grundschule eingeschult werden. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit einem andern Förderschwerpunkt als Lernen können eine Grundschule besuchen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wollen. Hier gilt es zu klären, welche Unterstützungsangebote die jeweiligen Systeme Schule und Jugendhilfe vorhalten und wie diese sinnvoll ineinander greifen können.

Am 03.11.2011 hat ein erstes Gespräch unter Beteiligung des schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und Vertretern des Rotenburger Beratungs- und Unterstützungssystems ROBUS sowie Vertretern des Jugendamtes und dem Dezernenten III stattgefunden, in dessen Rahmen die Thematik erörtert wurde. Es wurde verabredet, sich zunächst der Zusammenarbeit bei Anträgen auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 35 a SGB VIII zuzuwenden und sich demnächst erneut zu treffen.

Aufgrund einer längeren Erkrankung des schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde konnte der inhaltliche Dialog erst zum Ende des Jahres 2012 wieder aufgenommen werden. Im Rahmen des letzten Arbeitstreffens am 03.04.13 wurde sich darauf verständigt, dass

- eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer möglichst effizienten Zusammenarbeit innerhalb vorhandener Ressourcen themenbezogen und abschnittsweise erarbeitet werden soll (u. a. Aufzeigen der jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit im SGB VIII und NSchulG, gegenseitiger Erwartungshaltungen, Klärung von Auftrags- und Zuständigkeitsfragen, Schnittstellen, Kooperationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten in Einzelfällen)

und

- zu jedem Abschnitt eine Abstimmung stattfinden soll, zu der aus jeder Schulform eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter hinzugezogen werden soll. Die Landesschulbehörde wird entsprechende Schulleiter/innen benennen.

Landkreisseitig wurde angeboten, zunächst zum Thema „Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ einen Entwurf vorzulegen und zum nächsten Termin am 05.06.2013 einzuladen. Danach soll das Thema Eingliederungsleistungen behandelt werden.

In einem zweiten Schritt soll ein Konzept entwickelt werden, wie ggf. neue zusätzliche (präventive) Unterstützungsangebote für besonders auffällige Schüler und Schülerinnen geschaffen werden können.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.04.2013 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig den nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Luttmann



Ute Gudella-de Graaf
Bremervörder Straße 10
27404 Zeven

Fon: 04281-952713 (p)
Mobil 0173-9500807
gudegra@t-online.de

Vorsitzende Jugendhilfeausschuss

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
11. März 2013

08. März 2013

Antrag

Erstellung einer „Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt“

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) wolle beschließen

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine „Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendamt“ zu erarbeiten.

Begründung

In allen Schulformen steigt die Anzahl der Verhaltensoriginellen Kinder. Eine große Anzahl dieser Schüler kommen aus Familien, in denen verschiedenste psychosoziale Probleme bewältigt werden müssen, wie z.B. Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Gewalt, Alkohol usw.

Diese Problemlagen wirken sich unmittelbar auf das Leistungsvermögen und Sozialverhalten der Schüler aus. Die Institution Schule bekommt, an dem einen oder anderen Standort mehr als anderswo, die Auswirkungen sozio-kultureller Benachteiligung im schulischen Alltag zu spüren. Dies äußert sich unter Anderem in permanenter Regelverletzung, Distanz- und Respektlosigkeit, fehlende Frustrationstoleranz, wenig Unrechtsbewusstsein und psychische Auffälligkeiten.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die Notwendigkeit für einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Jugendamt, um auch neben den Paragraphen des Sozialgesetzbuches, frühzeitiger eingzugreifen zu können. Damit soll die Reaktionszeit und bedarfsgerechte Hilfestellung für die Kinder, ihrer Eltern und die Lehrer deutlich verkürzt werden.

Mit freundlichem Gruß

Ute Gudella-de Graaf
Vorsitzende Jugendhilfeausschuss

- KT
- JHA
- KA
- KT

.../...



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0424		
		Status: öffentlich		
		Datum: 31.05.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.04.2013	Jugendhilfeausschuss	6	2	4
25.04.2013	Kreisausschuss	7	0	4
13.06.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Zu dem in der Anlage beigefügten Antrag ist auf folgendes hinzuweisen:

Der gesetzliche Auftrag der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen Kindertageseinrichtungen insbesondere den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KiTaG). Kinder, die wesentlich behindert sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung der Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen (§ 3 Abs. 6 KiTaG).

Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der 2. DVO). Der Landkreis als öffentlicher Träger der Sozial- und der Jugendhilfe hat mit allen 13 Verwaltungseinheiten und den Einrichtungsträgern eine Vereinbarung über ein regionales Konzept für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder geschlossen. Aktuell werden im Landkreis 231 behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigefügt (Tabelle Integration 0 - 6).

Nach der derzeit gültigen Rechtslage findet die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in folgenden drei Formen statt:

1. In integrativen Gruppen

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Mindestanforderungen:

Eine integrative Kindergartengruppe

- soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen.
- darf nicht weniger als zwei, jedoch höchstens vier Kinder mit Behinderung aufnehmen.
- muss eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.
- muss mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

In einer integrativen Krippengruppe

- dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung betreut werden.
- dürfen bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung maximal 12 Kinder anwesend sein.
- dürfen bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung maximal 10 Kinder anwesend sein.
- muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.
- verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße um ein Kind auf maximal 14 Kinder, sofern nur ein Kind mit Behinderung betreut wird (Einzelintegration).

Nach o. g. Verordnung ist der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben (§ 1 Abs. 1 Satz 3).

2. In Form der Einzelintegration

Rechtsgrundlage für Einzelintegration in Kindergartengruppen:

RdErl. d. MS. v. 5.5.1997 : Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten als Maßnahmen der Eingliederungshilfe i. S. der §§ 39 und 40 BSHG (Einzelintegration)

Mindestanforderungen:

- Es handelt sich um ein einzelnes Kind, das nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- Kostenanerkennung des örtlichen Sozialhilfeträgers liegt vor.
- Die Gruppengröße darf insgesamt nicht mehr als 20 Kinder umfassen.
- Es müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte in der Gruppe beschäftigt sein, wobei wenigstens eine Fachkraft über eine heilpädagogische (Zusatz-) Qualifikation verfügt.
- Die tägliche Betreuungszeit muss mindestens fünf Zeitstunden betragen.
- Die Einrichtung erhält eine Ergänzung zur bestehenden Betriebserlaubnis und verfügt über keine Integrationsgruppe.

Rechtsgrundlage für Einzelintegration in Krippeneinrichtungen:

§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Mindestanforderungen:

- Wird nur ein Kind mit Behinderung in einer Krippengruppe betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße um ein Kind auf maximal 14 Kinder.
- Es muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.
- Kostenanerkennnis des örtlichen Sozialhilfeträgers liegt vor (Feststellung eines heilpädagogischen Förderbedarfes beim Kind mit Behinderung im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich).

3. In Sonderkindergärten als teilstationäre Einrichtungen im Sinne des SGB XII

Sonderkindergärten sind teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zur Betreuung, Förderung und Behandlung von Kindern im vorschulischen Alter mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung sowie von Kindern mit schweren Sprach-, Sprech- oder Kommunikationsstörungen. Heilpädagogische Leistungen und medizinisch/ therapeutische Leistungen werden in diesen Einrichtungen als Komplexleistung nach § 30 SGB IX i. V. mit § 26 SGB IX und nach § 32 SGB V erbracht.

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder, die wesentlich behindert sind, einen Anspruch auf einen Platz in einer teilstationären Einrichtung (§ 12 Abs. 2 KiTaG).

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.04.2013 mit der Angelegenheit befasst und mehrheitlich (6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) den nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach ggf. neuen Vorgaben des Landes zeitnah zusammenzukommen um die Inklusion voranzutreiben.

Luttmann



Ute Gudella-de Graaf
Bremervörder Straße 10
27404 Zeven

Fon: 04281-952713 (p)
Mobil 0173-9500807
gudegra@t-online.de

SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Vorsitzende Jugendhilfeausschuss

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
11. März 2013

08. März 2013

Antrag

Inklusion in Krippen und Kitas im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrage der SPD-GRÜNE-WFB-Gruppe beantrage ich das Folgende:

Der Kreistag Rotenburg (Wümme) wolle beschließen

- KT
- JHA
- KA
- KT

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rotenburg –beginnend mit den Krippen und Kindergärten- zu erarbeiten.
2. Das Konzept wird unter Hinzuziehung und Mitarbeit Betroffener und ihrer Verbände und Vertretungen entwickelt.

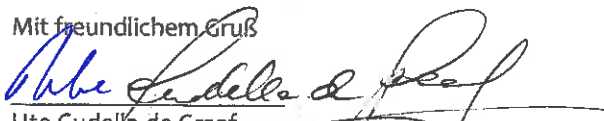
Begründung

Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein entscheidender Schritt zur Entwicklung einer inklusiven Pädagogik, ja einer inklusiven Gesellschaft. Erst wenn alle Menschen in ihrer sozialen und kulturellen Unterschiedlichkeit respektiert werden, kann sich die Vielfalt der Talente entwickeln und allen Kindern und Jugendlichen wird erfolgreiches Lernen ermöglicht. Der Blick auf die Entwicklungschancen jedes Kindes ist das zentrale Element einer Pädagogik der Vielfalt und Ermutigung.

Die Verschiedenheit der Menschen ist Normalität und stellt die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben in den Mittelpunkt. Hierzu müssen Schranken in den Köpfen eingerissen werden, damit ein neues Denken ermöglicht wird.

Damit dies von Anfang geschehen kann, muss der inklusive Ansatz selbstverständlich in den Krippen und Kindergärten beginnen. Hierzu ist ein Konzept notwendig, welches zeitnah umzusetzen ist.

Mit freundlichem Gruß


Ute Gudella-de Graaf
Vorsitzende Jugendhilfeausschuss

....

CDU/FDP-Gruppe des Kreistages
Vorsitzender Heinz-Günter Bargfrede
Gut Gothard 12
27356 Rotenburg
Telefon 04261/83948
Email hg-bargfrede@web.de

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
27356 Rotenburg/Wümme

27356 Rotenburg, den 11. April 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der CDU/FDP-Gruppe des Kreistages stelle ich den folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Gremien des Kreistages befassen sich im Herbst 2014 erneut mit der am 12. März 2013 beschlossenen Verordnung des Landkreises zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern. Dabei sind die mit der Anwendung der Verordnung gemachten Erfahrungen auszuwerten und gegebenenfalls entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der entsprechenden Sitzungen ist rechtzeitig eine öffentliche Informations- und Anhörungsversammlung durchzuführen, bei der neben Vereinen und Verbänden auch alle interessierten Bürger ihre Anregungen einbringen können.

Begründung:

In der Kreistagssitzung am 12. März 2013 hat der Antrag unserer Kollegin Angela van Beek, die Verordnung noch einmal gründlich im Fachausschuss zu beraten, leider keine Mehrheit gefunden. Stattdessen erklärten Vertreter der Mehrheitsgruppe ihre Bereitschaft, die Verordnung nach einem Jahr zu überprüfen.

In den Beschluss des Kreistages ist diese Erklärung dann aber nicht aufgenommen worden. Aus unserer Sicht ist eine Überprüfung aber unbedingt erforderlich. Das haben die zahlreichen Eingaben und Leserbriefe der letzten Wochen nachdrücklich unterstrichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Günter Bargfrede



Mitteilungsvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 18		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0477 Status: öffentlich Datum: 31.05.2013
Termin	Beratungsfolge:	
13.06.2013	Kreistag	

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Heinz-Hermann Holsten, CDU/FDP-Gruppe, vom 19.04.2013: Bewerbung des Landkreises Rotenburg (Wümme) um die Entwicklung zu einer Bildungsregion

Sachverhalt:

Bereits in der Schulausschusssitzung am 11.04.2013 habe ich unter Hinweis auf die Koalitionsvereinbarung auf Landesebene mitgeteilt, dass ich – auch vor dem Hintergrund eines möglichen „Windhundverfahrens“ – einen Antrag auf Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Bildungsregion im Sinne einer ersten Interessenbekundung beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereicht habe.

Das Kultusministerium hat mit Antwort vom 08.03.2013 den Eingang bestätigt und zunächst auf die noch erforderliche interne Abstimmung hingewiesen.

Beide Schreiben sowie der Antrag des Abg. Heinz-Hermann Holsten, CDU/FDP-Gruppe, vom 19.04.2013 sind anliegend beigefügt.

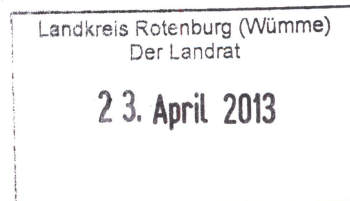
Luttmann

Dr. Heinz-Hermann Holsten
Mitglied der CDU-FDP-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Rotenburg W.

zu TOP 18

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)



Tarmstedt, den 19.04.2013

Antrag

Bewerbung des Landkreises Rotenburg W. um die Entwicklung zu einer Bildungsregion

Sehr geehrter
Herr Landrat Luttmann,

namens und im Auftrag der CDU-FDP-Fraktion beantrage ich,

der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) wolle beschließen:

**Die Kreisverwaltung wird beauftragt, ein Verfahren einzuleiten,
den Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Bildungsregion zu entwickeln.**

Begründung:

Bildungsregionen sind bereits in manchen Bundesländern - auch in Niedersachsen - in nicht wenigen Kommunen (STD, Heidekreis, Emsland, Göttingen, Nienburg, Diepholz) in unterschiedlich weit fortgeschrittenen Entwicklungsprozessen vorhanden.

Ziel von Bildungsregionen ist es, die Zukunft möglichst aller jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Chancen auf Bildung und Teilhabe ermöglicht. Zur Gewährleistung eines hierzu erforderlichen und bedarfsgerechten Angebotes ist es notwendig, dass sich sämtliche an Bildungs- und Erziehungsprozessen beteiligten Akteure vernetzen und gemeinsam an der Umsetzung dieser Aufgabe arbeiten.

Hierbei steht die institutionalisierte, systematische, wo nötig vertraglich abgesicherte und nicht vom Zufall abhängige Zusammenarbeit aller Verantwortlichen rund um das Kind im Vordergrund dieser Bemühungen. Das kann gelingen, wenn Familien, Kindergärten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, örtliche Betriebe, Präventionsräte und Polizei, Kirchen und Vereine, kommunale Verwaltungen und andere Institutionen ihren jeweiligen Beitrag leisten.

Bildung, Erziehung und Betreuung müssen eng verzahnt sein. Dieses halte ich auch ohne die aktuell zu diskutierenden Erfordernisse um die Erarbeitung von Kooperationsverträgen zwischen Schulen und Jugendhilfe oder die Inklusion an Schulen für geboten.

Mit freundlichen Grüßen



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

DEC IV

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 161 161, 30001 Hannover (Wümme)

Niedersächsisches Kultusministerium
– Referat 25 –

Postfach 161
30001 Hannover

Antrag auf Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Bildungsregion

Sehr geehrte Frau Ballasch,
sehr geehrte Frau Klebba,

zurückkommend auf unser heutiges Telefonat, beantrage ich zunächst formlos die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Bildungsregion. Wir würden gerne gemeinsam mit einer vom Land gestellten Pädagogin oder einem Pädagogen ein Bildungsbüro mit Bildungsmonitoring und Vernetzungsstrukturen aufbauen.

In- und außerhalb der Kreisverwaltung beschäftigen sich zahlreiche Institutionen mit Bildungsfragen, eine umfassende Koordinierung findet jedoch nicht statt, obwohl gute Bildung wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Region ist. Ein koordinierendes Bildungsmanagement setzt nicht nur eine bessere Vernetzung der bestehenden Einrichtungen voraus, sondern zuvorderst eine gute Datengrundlage, die uns in die Lage versetzt, mögliche Defizite (z.B. bei Abschlussquoten) zu erkennen, daraus gemeinsam notwendige Ziele zu entwickeln, die dann schließlich in ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den verschiedenen Akteuren münden. Ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen soll ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein für die Bildung in der Region entstehen.

Ich würde mich freuen, wenn der Landkreis Rotenburg als einer der nächsten Landkreise in Ihr Programm aufgenommen werden könnte. Mir ist bewusst, dass auch der Landkreis entsprechende Ressourcen bereitstellen muss.

Mit freundlichen Grüßen


(Lutzmann)

DEZERNAT IV Erster Kreisrat

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
(außer Sozial- und Ordnungsamt)
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Kfz-Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag von 7:30 bis 11:30 Uhr
Montag u. Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Lühring

E-Mail:
torsten.luehring@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2040

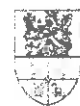
Mein Zeichen:
IV
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

14.27.02.13

Rotenburg (Wümme), 26.02.2013

910



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2049
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.lk-row.de



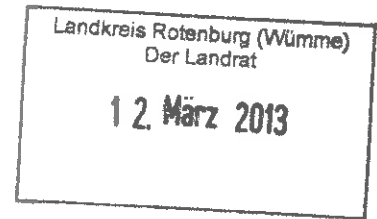
Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Hermann Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Postfach 14 40

27344 Rotenburg (Wümme)

Handwritten signature and initials
40



Bearbeitet von

e-mail: Nicola.Klebba@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV, 26.02.2013

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25.5

Durchwahl (0511) 120-
7329

Hannover
08.03.2013

Antrag auf Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Bildungsregion

Sehr geehrter Herr Landrat,

für Ihr Schreiben vom 26. Februar 2013, in dem Sie formlos die Förderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Niedersächsische Bildungsregion beantragen, danke ich Ihnen und möchte Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens bestätigen.

Entsprechend des Koalitionsvertrages der neuen Landesregierung soll die Entwicklung von Bildungsregionen unterstützt und im Dialog mit den Akteuren vor Ort ein Rahmenkonzept ausgearbeitet werden.

Sobald die weitere Vorgehensweise bezüglich der Unterstützung von Bildungsregionen in Niedersachsen mit Frau Ministerin Heiligenstadt abgestimmt ist, werden wir uns wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Klebsa
(Klebba)